

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stromkäufer*innen

OurPower Energiegenossenschaft SCE mbH („OurPower“, „OurPower.coop“),
 Mariahilfer Straße 1d/13, 1060 Wien, www.ourpower.coop.

Präambel

OurPower betreibt einen online-Marktplatz („Marktplatz“), über den Erzeuger- und Verbraucher*innen (Marktplatz-„Nutzer*innen“) Strom aus dezentralen Erzeugungsanlagen verkaufen bzw. einkaufen können. Verbraucher*innen („Stromkäufer*innen“) wählen am Marktplatz ihre Energieerzeuger*innen („Stromverkäufer*innen“) aus und OurPower gewährleistet die direkte Zuordnung und Abrechnung der Liefermengen, sodass das Stromgeld der Stromkäufer*in bei ihren Stromverkäufer*innen ankommt. Außerdem werden über den Marktplatz Beteiligungen an Energie-Investitionen u.a.m. vermittelt. Ziel der OurPower Energiegenossenschaft ist es, die direkte Aktivität der Bürgerinnen und Bürger im Energiemarkt zu stärken und die Energiewende dadurch wesentlich zu beschleunigen.

1. Vertragsinhalt und –voraussetzungen

- 1.1. Diese AGB regeln die Nutzung des Marktplatzes zum Zweck des Stromkaufs und der damit verbundenen Leistungen der OurPower („Stromvertrag“). Andere Angebote des Marktplatzes werden hier nicht geregelt.
- 1.2. Voraussetzung für den Abschluss des Stromvertrags ist die Registrierung der Stromkäufer*in auf dem Marktplatz und der Bestand eines Vertrags zur Nutzung des Marktplatzes durch die Stromkäufer*in („Marktplatzvertrag“). Wird das Vertragsangebot offline gelegt, wird der Marktplatzvertrag implizit mit dem Stromvertrag abgeschlossen.
- 1.3. Die Stromkäufer*in wählt am Marktplatz im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten und nach den Regeln des Marktplatzes eine oder mehrere Erzeugungsanlage/n bzw. Stromverkäufer*in/nen für ihre Strombelieferung zur Deckung ihres Eigenbedarfs aus.
- 1.4. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.
- 1.5. Die energiewirtschaftliche Abwicklung kann durch einen von OurPower beauftragten Dienstleister als formellen Lieferanten erfolgen, dessen mit OurPower abgestimmte und von der E-Control geprüfte Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Stromkäufer*in wirksam werden. Dieser wird ggf. im Namen von OurPower auch im Sinne dieser AGB tätig; dies gilt insb. für die mit * gekennzeichneten Absätze.
- 1.6. Der Dienstleister im Auftrag von OurPower übernimmt in Form einer integrierten Rechnungslegung die Abrechnung der gelieferten Energie und der Netzdienstleistungen inkl. Steuern und Abgaben gemäß Punkt 8.1.
- 1.7. Diese AGB gelten nicht für Stromkäufer*innen mit mehr als 100.000 kWh Jahresverbrauch und Unternehmen (i.S. des KSchG), deren Verbrauch mit einem Lastprofilzähler gemessen wird.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen OurPower und der Stromkäufer*in kommt zustande, in dem die Stromkäufer*in am Marktplatz eine oder mehrere Erzeugungsanlage/n bzw. Stromverkäufer*in/nen für ihre Strombelieferung auswählt, diese Auswahl als „Angebotsblatt“ elektronisch absendet und OurPower dieses Vertragsangebot binnen 14 Tagen annimmt. Der Vertrag kann auch durch Annahme eines außerhalb des Marktplatzes („offline“) von der Stromkäufer*in gelegten Angebots zustande kommen.
- 2.2. Die Stromkäufer*in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen der Stromkäufer*in und OurPower elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann die Stromkäufer*in jederzeit widerrufen.
- 2.3. OurPower ist berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. einzuholen.

3. Vollmacht

- 3.1. Die Stromkäufer*in erteilt OurPower die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr und OurPower abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, Statistik Austria, relevante Interessenvertretungen, weitere relevante Marktteilnehmer) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu vertreten (Erklärungs- und Empfangsvollmacht), um für sie bestehende Energielieferverträge zu kündigen und neue abzuschließen sowie laufende Verträge abzuwickeln und die dafür erforderlichen Erklärungen und Vereinbarungen gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern, Banken und sonstigen Beteiligten abzugeben sowie alle entsprechenden Erklärungen, Dokumente und Informationen des jeweiligen Gegenübers für die Stromkäufer*in in Empfang zu nehmen.
- 3.2. Umfasst sind darin insbesondere die Vollmachten
 - zur Erteilung von Untervollmachten an von OurPower beauftragte Dienstleister, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für den Wechsel des Energielieferanten sowie der Belieferung der Anlage der Stromkäufer*in mit Energie nötig sind; dies beinhaltet auch die Kündigung des bisherigen Energieliefervertrages und der Vereinbarung des Vorleistungsmodells mit dem Netzbetreiber;
 - zur Ermächtigung des Dienstleisters, Zahlungen vom Konto der Stromkäufer*in mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen, die für Energielieferungen durch den Anbieter verrechnet werden, und die Anweisung

des Kreditinstituts der Stromkäufer*in, die vom Anbieter auf dem Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen;

- zur Anforderung der Verbrauchswerte des Kunden vom jeweiligen Netzbetreiber;
- zur Entgegennahme von Erklärungen des Netzbetreibers über den Wechsel des Stromlieferanten;
- zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Lieferanten und Netzbetreibern vorhandenen Wechsel- und Vertragsdaten wie Verbrauch, Laufzeit, Preise, Rechnungen etc durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel, und allenfalls laufende Verbrauchsdaten (s. Pkt. 6.2 f).

- 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen OurPower und der Stromkäufer*in befristet. Die Stromkäufer*in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen.

4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Belieferung beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Stromverträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Auftragsannahme durch OurPower.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Stromkäufer*in den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen. OurPower kann den Vertrag mit einer Frist von acht Wochen, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail, Brief oder formfrei über das Portal OurPower.coop erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

5. Preise, Kosten und Vertrags- bzw. Preisänderung

- 5.1. Der Jahresbeitrag für die Marktplatznutzung ist unter ourpower.coop/preise ersichtlich. Sie wird mit dem Abschluss des Marktplatzvertrages fällig und umfasst die Nutzung aller Angebote des Marktplatzes über Stromkaufen hinaus. Sie wird unabhängig von den Energierechnungen verrechnet.
- 5.2. Der vereinbarte Energiepreis für den gesamten gelieferten Strom ergibt sich aus der von der Stromkäufer*in im Marktplatz getroffenen Auswahl und ggf. vereinbarten Preisberechnungsmethoden. Er ist im Angebotsblatt der Stromkäufer*in (siehe 2.1) ausgewiesen. In diesem Energiepreis nicht enthalten sind alle Netzentgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zuschläge (siehe 5.3).
- 5.3. Für die Energielieferung erhält die Stromkäufer*in eine Gesamtrechnung gemäß 8.1: Neben den Energiekosten gem. 5.2 umfasst sie alle an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungstarife (Netzentgelte) sowie alle Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderbeiträge und Zuschläge, die die Netzdienstleistung und die Lieferung von elektrischer Energie betreffen.
- 5.4. OurPower behält sich Änderungen der Preise vor, wobei Anlass für Preisänderungen ausschließlich Änderungen der Energiekosten durch die Stromverkäufer*innen oder der von OurPower und beauftragten Dienstleistern zu tragenden Aufwendungen für die Abwicklung der Belieferung (Ausgleichsenergie, Mehr-/Mindermengen etc.) und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sind.
- 5.5. Preisänderungen oder Änderungen dieser AGB werden der Stromkäufer*in rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder bei aufrechter Zustimmungserklärung per E-Mail mitgeteilt. Die Stromkäufer*in kann der Änderung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung formlos widersprechen (zB an info@ourpower.coop); tut sie das, so endet der Vertrag mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung folgenden Monatsletzten. OurPower wird die Stromkäufer*in in der Mitteilung über diese Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen informieren.
- 5.6. Ändern sich Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
- 5.7. Änderungen in den gesetzlich oder behördlich geregelten Rechnungskomponenten wie Netzentgelte, Steuern etc. bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen keinen Kündigungsgrund.

6. Messung, Smartmeter *

- 6.1. Die Messung des Energiebezugs aus dem Netz wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Diese Daten bestimmen den abzurechnenden Lieferumfang an die Stromkäufer*in.
- 6.2. Die Stromkäufer*in beauftragt und bevollmächtigt OurPower damit, (a.) die Messdaten und Netzrechnungen für ihre(n) Zählpunkt(e) vom Netzbetreiber bzw. (b.) für den Fall, dass ein intelligentes Messsystem (Smartmeter) installiert ist, die mindestens tägliche Übermittlung der aktuellen Daten an OurPower einzufordern. Die Stromkäufer*in kann jederzeit Ihre Zustimmung zur Übermittlung der Tageswerte widerrufen.
- 6.3. Für den Fall, dass ein Smartmeter eingebaut ist oder wird, erteilt die Stromkäufer*in OurPower das Recht und die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Betreiber des Messgeräts (z.B. dem Netzbetreiber) einen Vertrag gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 über die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzuschließen oder die Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten abzugeben. OurPower wird die Stromkäufer*in vor Ausübung der Vollmacht nochmals darüber informieren und darauf hinweisen, welche Art der Datenverwendung mit Vertragsabschluss zulässig wird. Die Stromkäufer*in hat

jederzeit die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall ist auf eine Verrechnung, die nur die Auslesung von täglichen Verbrauchswerten erfordert, umzustellen.

7. Teilbeträge *

- 7.1. Die Stromkäufer*in hat monatliche Teilbeträge zu zahlen.
- 7.2. Ist ein Smartmeter installiert und erhält OurPower mindestens monatlich Verbrauchsdaten des Kunden, kann die Stromkäufer*in eine monatliche Verbrauchsinformation oder monatliche Rechnung auf Basis der Messdaten erhalten.
- 7.3. Ist kein Smartmeter vorhanden, werden die Teilbeträge zunächst basierend auf den Angaben des Netzbetreibers zu den voraussichtlichen Energiemengen und der aktuellen Preise tagesanteilig berechnet. Macht die Stromkäufer*in eine andere Energiemenge glaubhaft, so wird dies angemessen berücksichtigt. Die den Teilbeträgen zugrundeliegende Energiemenge wird auf der Rechnung mitgeteilt. Bei Preisänderungen oder wesentlichen Änderungen des Verbrauchs hat OurPower das Recht, die folgenden Teilbeträge im Ausmaß der Preisänderung anzupassen.

8. Abrechnung des Verbrauchs *

- 8.1. OurPower übernimmt ab Lieferbeginn die Abrechnung der an die Stromkäufer*in gelieferten elektrischen Energie, der Netznutzung sowie der Steuern und Abgaben, es sei denn, die dafür erforderliche Vereinbarung mit dem Netzbetreiber über die integrierte Gesamtrechnung kommt nicht zustande oder wird gekündigt. Verpflichtungen gegenüber dem bisherigen Stromlieferanten, die vor Lieferbeginn entstanden sind (insbesondere Zahlungsrückstände), bleiben hiervon unberührt.
- 8.2. Die Abrechnung erfolgt jährlich auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten, falls ein Smartmeter installiert und Daten vorliegen, nach Wahl auch monatlich. Werden OurPower die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann OurPower den Verbrauch auf der Grundlage der letzten verfügbaren Daten oder, falls keine Daten vorliegen, nach dem Verbrauch vergleichbarer Stromkäufer*innen jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder der Verrechnung festgestellt, so erfolgt eine Nachverrechnung oder Rückerstattung.
- 8.3. Ändern sich Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Entgelte aliquot nach dem jeweils am Zählpunkt hinterlegten Lastprofil berechnet, wenn keine Messdaten vorliegen.
- 8.4. Ergibt eine Abrechnung, dass zu hohe oder zu geringe Teilbeträge geleistet wurden, so wird OurPower die Differenz mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen, die zukünftigen Teilbeträge entsprechend anpassen und dies auf der Abrechnung mitteilen. Nach Beendigung des Vertrags werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt bzw. Guthaben überwiesen (Endabrechnung).

9. Abrechnung der Erzeugung mit den Stromverkäufer*in

- 9.1. OurPower übernimmt die Abrechnung der zur Belieferung der Stromkäufer*in gemäß Pkt. 1.3. ausgewählten und gemäß Stromvertrag zur Belieferung herangezogenen Erzeugungsanlagen und Bezugsmengen mit den Stromverkäufer*innen und weist diese der Stromkäufer*in in der Abrechnung aus.

10. Zahlungen *

- 10.1. Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular angegebenen Konto eingezogen. Die Stromkäufer*in erteilt OurPower im Auftragsformular ein entsprechendes SEPA-Mandat sowie die Vollmacht, im Namen der Stromkäufer*in den von OurPower beauftragten Dienstleister zur SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto zu ermächtigen.
- 10.2. OurPower ist berechtigt, die aus einer von der Stromkäufer*in zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an die Stromkäufer*in zu verrechnen.
- 10.3. Im Falle einer integrierten Rechnung zahlt die Stromkäufer*in die Netzentgelte mit schuldbefreiender Wirkung an OurPower (ggf. den beauftragten Dienstleister). Teilzahlungen gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet. Die Stromkäufer*in bleibt hinsichtlich der zu entrichtenden Systemnutzungstarife inkl. der damit verbundenen Steuern und Abgaben Schuldner*in des Netzbetreibers.

11. Kündigung aus wichtigem Grund, Lieferstopp *

- 11.1. OurPower ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die Lieferung durch Anweisung des zuständigen Netzbetreibers, den Netzzugang zu unterbrechen, einzustellen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Manipulation der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger Mahnung inklusive zweiwöchiger Nachfrist (dabei hat die zweite Mahnung per Einschreiben zu erfolgen und auch die Information über die drohende Abschaltung des Netzzuganges samt damit einhergehender Kosten zu enthalten) sowie die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

12. Qualität, Haftung

- 12.1. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.
- 12.2. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unter-

nehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von OurPower.

13. Rücktrittsrecht

Ist die Stromkäufer*in Verbraucher*in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen; z.B. per Brief, per Mail an info@ourpower.coop oder über das unter www.ourpower.coop/ruecktritt bereitgestellte Formular.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. OurPower verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stromkäufer*in entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (www.ourpower.coop).
- 14.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: info@ourpower.coop.
- 14.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentl. Gerichte kann die Stromkäufer*in Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, www.e-control.at) vorlegen. Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>.
- 14.4. Gerichtsstand ist Wien, für Verbraucherinnen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 14.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

OurPower Energiegenossenschaft SCE mbH, Februar 2020

(Mit * gekennzeichnete Artikel werden ggf. wesentlich vom beauftragten Dienstleister im Namen von OurPower erfüllt und sind sinngleich in dessen AGB für OurPower-Belieferung abgebildet.)

Als Dienstleister und Lieferant im Sinne des Gesetzes und der Marktregeln ist derzeit die aWATTar GmbH, Lindengasse 56/18-19, 1070 Wien beauftragt: [mail: service@awattar.com](mailto:service@awattar.com), Tel +43 - 1 - 386 50 50